

Satzung Cannabis Social Club Darmstadt e.V.

Präambel des Cannabis Social Club Darmstadt e.V.:

Cannabis Social Clubs (CSCs) sind Anbauvereinigungen (AV) von Cannabisnutzer:innen, die ihren Anbau vom Eigenbedarf gemeinschaftlich organisieren. Ziel des Cannabis Social Club Darmstadt e.V. ist die Planung, Kalkulation und Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft.

Aufgaben und Ziele des Vereins:

- Vorbereitung sowie Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um die Versorgung der Mitglieder sichern zu können.
- Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit intern, sofern dieses Ziel der Erteilung einer Anbaugenehmigung nicht im Wege steht.

Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch staatliche Labore oder durch den Verein selbst. Der Verein nimmt nur volljährige Mitglieder auf, die sich für eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und Standards unter Ausschluss der Öffentlichkeit einsetzen wollen. Das umfasst sowohl medizinische Verwendung sowie den / die Genusskonsument:in. In diesem Sinne ergibt sich die nachfolgende Satzung vom 06.06.2024.

§1 Name, Abkürzung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Darmstadt e.V.“, kurz CSC Darmstadt.

Er hat seinen Sitz in: Pützerstraße 2, 64287 Darmstadt.

Der Verein wurde am 30.04.2023 gegründet und am 12.07.2023 durch das Amtsgericht Darmstadt ins Vereinsregister unter Nr. 84743 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt. Die Vereinbarung für die Auflösung wird gemäß der vorliegenden Satzung getroffen.

§2 Vereinsziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum, die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an seine Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen, sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung. Dazu benennt der Verein eine(n) Präventionsbeauftragte(n).

(2) Der Verein verfolgt das Ziel, sobald legal möglich, den Zugang zu sicherem, qualitativ hochwertigem und nachhaltig angebautem Cannabis für seine Mitglieder zu gewährleisten. Hierfür wird der Verein den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die kontrollierte Abgabe des produzierten Cannabis ausschließlich an seine Mitglieder zum Selbstkostenpreis organisieren. Dies geschieht im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften, unter strenger Einhaltung des Jugend-, Verbraucher- und Gesundheitsschutzes. Insbesondere wird der Anbau und die Abgabe von Cannabis nur auf Basis einer Erlaubnis nach § 11 KCanG, innerhalb des befriedeten Besitztums und im Rahmen der jährlichen Höchstmengen erfolgen, die in der Anbauerlaubnis benannt sind.

(3) Der Verein und seine Mitglieder engagieren sich für die Entstigmatisierung von Cannabis, betreiben Aufklärungsarbeit und Informationsvermittlung auf wissenschaftlich fundierter Basis, um das Bewusstsein und Verständnis für die gesundheitlichen, rechtlichen, ökologischen und sozialen Aspekte der Cannabis-Nutzung zu erhöhen. Hierfür kooperiert der Verein mit Suchtberatungsstellen nach Möglichkeit vor Ort, auch um Mitgliedern mit riskantem Konsumverhalten oder einer bereits bestehenden Abhängigkeit Zugang zu Suchthilfemaßnahmen zu ermöglichen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des CSC Darmstadt können alle volljährigen, in Deutschland ansässigen natürlichen und juristischen Personen werden. Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Die Abgabe erfolgt nur an natürliche Personen, die mindestens 6 Monate in Deutschland gemeldet sind und ihre Identität mit einem amtlichen Ausweis persönlich bei Mitgliederverwaltung oder Vorstand nachweisen. Der Beitritt erfolgt durch Einreichen des Antrags auf Mitgliedschaft und kann innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden. Mit dem Beitritt bestätigt das Mitglied, dass keine weitere Mitgliedschaft in einer anderen Anbauvereinigung besteht. Das Mitglied versichert, die Mitgliedschaft bei CSC Darmstadt fristgerecht zu beenden, bevor es zu einer anderen Anbauvereinigung wechselt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Antrag darf der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat nach einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied verstirbt oder aus Deutschland auswandert. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn länger als drei Monate kein Grundbeitrag verbucht wurde.
4. Der Verein fördert friedliches und gleichberechtigtes Miteinander und versucht möglichst umweltverträglich zu wirtschaften. Faschismus, Rassismus, Sexismus und andere menschen- oder tierverachtende Ideologien haben im Verein keinen Platz. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem aktiv schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören. Ab einer Vereinsgröße von 50 Mitgliedern soll ein Beschwerdemanagement für Mitglieder in Form eines Mitgliederbeauftragten benannt werden. Diese/r fungiert als Ombudsmann/frau für Belange innerhalb des Vereins.
5. Der nachgewiesene Verkauf oder die unerlaubte Abgabe von Cannabis aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied. Ein Ausscheiden aus einem der vorgenannten

Gründen schließt erneute Vereinsmitgliedschaft aus. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe zum Zweck zusätzlicher Qualitätskontrolle oder Analytik (Drug Checking).

6. Der Vorstand behält sich das Recht vor, in Einzelfällen die Beiträge zu stunden, zu reduzieren oder zu erlassen. Stundungen und Erlasse müssen gegenüber dem Vorstand hinreichend begründet werden.

7. Der Vorstand erlässt eine Mitgliederverordnung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge festlegt. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Änderung der Beitragsordnung an den Vorstand richten.

2. Der Vorstand erarbeitet gemeinsam mit dem Anbaurat eine Anbau- und Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung und Kalkulation, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Erzeugnisse auf die Mitglieder regelt. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Entwurf dieser Anbau- und Verteilungsordnung ab.

3. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, zumutbare und angemessene Hilfsaktivitäten zu übernehmen. Alle Mitglieder mit Funktionsposten verpflichten sich, Interessenskonflikte offenzulegen.

4. Der Vorstand schlägt das weitere Vorgehen vor, über das die Mitgliederversammlung abstimmt.

5. Die Mitglieder haben das Recht auf Transparenz. Dazu erhalten sie jährliche Rechenschaftsberichte und vierteljährliche Produktionsberichte.

§5 Vereinsmittel

(1) Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(2) Einnahmen erzielt der Verein durch Beiträge Spenden, Abgabe von Vermehrungsmaterial zum Selbstkostenpreis und Veranstaltungserlöse. Näheres, wie z.B. Verwendungszwecke regelt die Beitrags- und Wirtschaftsordnung.

§6 Dachverband und Zugehörigkeiten

Der CSC Darmstadt beantragt dem Dachverband CSCD beizutreten. Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Verein unterstützt LEAP (Law Enforcement Against Prohibition Deutschland e.V.).

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Anbaurat
- Finanzrevision

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Vorschläge der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung (MVV) stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der MVV gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl alle zwei Jahre
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- & Investitionsplans
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäfts- & Tätigkeitsberichts des Vorstandes Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Vereinsaufgaben
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten, wenn es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

Ab einer Mitgliedschaftsdauer von einem Jahr können Mitglieder für Funktionsposten zur Wahl antreten. Die Wählbarkeit beginnt somit nach einem Jahr. Die Vereinbarungen werden nach

einfacher Mehrheit getroffen. Damit sie Gültigkeit erlangen, ist die Anwesenheit von 25 % + einem der Mitglieder Voraussetzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl des Vorstandes. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 35% der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als einen Monat im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig. Die Versammlung kann die Öffentlichkeit durch Umlaufbeschluss ausschließen, muss dies jedoch begründen.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem:r Sprecher, einem:r stellvertretende:n Sprecher, Kassierer:in und bis zu sieben Beisitzern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Aufwandsentschädigung werden erstattet, Gehalt gibt es nicht. Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt „Wahlen“ beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern:innen zu erweitern ist.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein strebt eine quotierte Besetzung des Vorstandes an, mit mindestens 30 % Frauen und mindestens 30 % Männern, sofern sich ausreichend Mitglieder zur Wahl des Vorstandes aufstellen lassen.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in einem Quartal 2 Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, Abschriften der Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen. Weitere Details sind in der Berufsordnung zu finden, welche Posten es gibt und welche Pflichten sie haben.

Eingebrachte Anträge, die nicht hinreichend ernstgemeint sind und welche eine Ressourcenbindung erzwingen, können durch 2/3-Beschluss von dem Vorstand abgelehnt und verworfen werden, sogenannte Trollanträge.

Je 50 Personen im Verein sollte ein Mitglied zusätzlich zur Mindestbesetzung (3 Personen) zur Unterstützung als Beisitzer/in gewählt werden.

Eine Online-Versammlung und Mitgliedervollversammlung auf Anforderung von 2/3 des Vorstandes ist möglich, um die Handlungsfähigkeit des Vereins flexibler zu gestalten.

Bewerbungen auf Vorstandsposten werden nach 1 Jahr der Mitgliedschaft zugelassen, der Vorstand darf dies mit 2/3 Stimmen aussetzen.

Vorstandsmitglieder können nicht Teil der Finanzrevision sein.

§10 Anbaurat

Der Anbaurat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden. Den Anbau betreffende Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebunden ist. Alle gesetzlichen Vorgaben werden verpflichtend umgesetzt.

1. Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Anbauratsmitglieder dürfen nicht Teil der Finanzrevision sein.

2. Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens ein Jahr gewählt.

3. Die Aufgaben des Anbaurats sind:

- Planung, Sicherstellung und Koordination der satzungsgemäßen Produktionsverfahren in Abstimmung mit dem Vorstand
- Erstellung der Anbau- u. Verteilungsordnung in Absprache mit dem Vorstand
- Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
- Dokumentation des Anbaus (Anbau-Protokoll)
- Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte
- Beratung der Mitglieder / Unterstützer zum privaten Eigenanbau

4. Das Anbau-Protokoll kann von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt und werden protokolliert.

5. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

6. Der Anbaurat beantragt notwendige Anschaffungen beim Kassierer. Diese Ausgaben werden vom Vorstand geprüft, ggf. auf Wirtschaftlichkeit hin optimiert und können dann beschlossen werden. Der Anbaurat verpflichtet sich, wirtschaftliche Interessenskonflikte wie beispielsweise Provisionen dem Vorstand und der Finanzrevision gegenüber offenzulegen. Nachweise über eingennommene Provisionen für Ausgaben durch den Verein sind schriftlich dem Kassierer zu übergeben. Provisionen mit Zusammenhang mit Vereinsausgaben werden summiert oder anonymisiert im Rechenschaftsbericht aufgeführt. Die Nachweise sind befugten Behörden auf Anfrage vorzuzeigen.

§ 11 Finanzrevision

Die Finanzrevision wird aus 3 gewählten Mitgliedern gebildet und alle 2 Jahre neu gewählt. Die Finanzrevision prüft, ob getätigte Ausgaben rechtlich und im Rahmen dieser Satzung korrekt sind. Die Finanzrevision berät Vorstand, Kassierer und Mitglieder bei Fragen zur Beantragung von Aufwandsentschädigungen, Abrechnungen.

§12 Wirtschaftsordnung

Die Wirtschaftsordnung regelt die notwendigen Anschaffungen und Fixkosten zur Erhaltung des Vereines. Diese wird vom Vorstand erarbeitet und mit der Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Planung wird für ein Jahr gemacht und sie ist Pflichtpunkt der Tagesordnung auf der Mitgliederhauptversammlung. Anpassungen werden nach Abstimmungen umgesetzt. Zum Start werden diverse Investitionen nötig, um das Vorhaben zu sichern.

Wirtschaftlichkeit, Fairness und Transparenz

In der Zeit des Vereinsaufbaus und Rückzahlung von Verbindlichkeiten sind für größere Anschaffungen / Ausgaben marktübliche Preise zu ermitteln und zu dokumentieren. Durch Verringerung der Ausgaben für Käufe und externe Dienstleistungen sollen die für den Verein tätigen Mitglieder (sobald ohne Aufnahme zusätzlicher Kredite möglich), faire Aufwandsentschädigungen oder Lohn erhalten. Vorstandsmitglieder beschließen daher gemeinsam über notwendige Anschaffungen (> 180 € pro Jahr je Vorstandsmitglied). Die Anschaffungen müssen 7 Tage vorab bei allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mit den vom Kassierer vorgegebenen Formular beantragt werden. Die beantragten Anschaffungen oder Ausgaben werden vom Vorstand geprüft, ggf. auf Wirtschaftlichkeit hin optimiert und können dann beschlossen werden. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, wirtschaftliche Interessenskonflikte wie beispielsweise Provisionen der Finanzrevision gegenüber offenzulegen. Nachweise sind dem Kassierer und der Finanzrevision schriftlich vorzulegen und werden im Rechenschaftsbericht aufgeführt. Zahlungen durch den Verein an Vorstandsmitglieder, ihre Arbeitgeber oder ihre eigenen Gewerbe werden vom Kassierer und Finanzrevision vorab auf Wirtschaftlichkeit hin geprüft.

§13 Datenschutzordnung (DSO)

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand, Datenschutzbeauftragten und den in der Mitgliederverwaltung tätigen Mitgliedern erarbeitet. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§14 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliedervollversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation in gleichen Anteilen an folgende Organisationen:

LEAP Deutschland (Law Enforcement Against Prohibition)

Gereonstraße 14 48145 Münster

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR35079B

Vertreten durch: Hubert Wimber, Vorsitzender

E-Mail-Adresse: kontakt@leap-deutschland.de

International Alliance for Cannabinoid Medicines e. V.

Bahnhofsallee 9, 32839 Steinheim

Registergericht: Amtsgericht Paderborn, Vereinsregister: VR 3818

Vertreten durch:

Dr. med. Franjo Grotenhermen, Prof. Dr. med. Kirsten Müller-Vahl, Daniele Piomelli

E-Mail-Adresse: info@cannabis-med.org